



Anlage 3

	Vorlage: 173/2020	30.07.2020
1. Änderungssatzung	Vorlage: 697/2024	03.04.2024

Lesefassung

Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet bewirtschaftet die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Dessen ungeachtet zielt der Landkreis auf eine Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung.

(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung des Landkreises sind:

1. Abfälle unter Beachtung der Kriterien des § 6 Absatz 2 KrWG möglichst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen,
2. Abfälle stofflich zu verwerten, insbesondere Abfälle soweit wie technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und umweltverträglich zum ursprünglichen oder einem neuen Zweck aufzubereiten (stoffliche Abfallverwertung = Recycling),
3. soweit eine stoffliche Verwertung ausscheidet, diese einer sonstigen Verwertung zuzuführen, insbesondere einer energetischen Verwertung,
4. die übrigen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen, sie insbesondere abzulagern (Abfallablagerung).

(3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Deponie GmbH bezeichnet) als beauftragte Dritte eingesetzt.

(4) Jede Person soll nach Maßgabe des AbfG LSA durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft verwirklicht werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung (s. z.B. § 5) über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Auch hierzu bedient er sich der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis entsorgt bzw. bewirtschaftet Abfälle nach Maßgabe seiner Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung bzw. -entsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des KrWG und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören insbesondere das Einsammeln von angefallenen und überlassenen Abfällen, das Befördern bzw. Transportieren, Behandeln, Vorbereiten zur Wiederverwendung oder Verwerten, Lagern und Ablagern (Deponieren) von Abfällen. Ferner zählen dazu die Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 und 11 a AbfG LSA.

Der Landkreis betreibt zu diesem Zweck insbesondere zwei Abfallwirtschaftshöfe:

Abfallwirtschaftshof Cheine Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Cheine	Abfallwirtschaftshof Gardelegen Bismarker Straße 81 39638 Gardelegen
---	--

sowie mehrere Wertstoffhöfe im Gebiet des Landkreises, insbesondere die folgenden:

- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf,
- Wertstoffhof Kalbe (Milde), Schulstraße 11, Kalbe (Milde)
- Wertstoffhof Apenburg, Badeler Str., Apenburg.

(2) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten und dort entsprechend gekennzeichneten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Zusätzlich zu den nach Satz 1 genannten und in der Anlage gekennzeichneten Abfällen kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den vom Landkreis oder von Dritten im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Abs. 2 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Landkreis, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne des vorgenannten Satzes im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Eigentümer sowie denen gleichgestellte Berechtigte nach Absatz 1 von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises gem. § 20 KrWG unterliegen, sind entsprechend Abs. 1 ebenfalls zum Anschluss berechtigt und verpflichtet.

(3) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). Dafür haben sie die bei ihnen anfallenden Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß dieser Satzung ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, soweit gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 KrWG keine Überlassungspflicht für Abfälle besteht oder soweit für Abfälle eine Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gesetzlich bzw. durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke entfällt entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Hs. KrWG zudem, wenn und soweit die dort erzeugten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Keine Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung besteht für Grün- und Bioabfälle bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG soweit der Anschlusspflichtige oder/und Benutzungspflichtige auf dem Grundstück anfallende kompostierbare Bio- und Grünabfälle auf diesem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwertet (Eigenverwertung).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinn von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.

(2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung

anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).

(3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe i.S. dieser Satzung), und auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen.

(4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.

(5) Wochenendgrundstücke zählen zu den Wohngrundstücken.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück i. S. dieser Satzung.

(7) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

§ 5

Abfallberatung und Anreize zur Abfallvermeidung

Der Landkreis informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit möglichst wenig Abfall entsteht, informiert er die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten insbesondere der Weiterverwendung von Gegenständen. Darüber hinaus informiert er über Möglichkeiten der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich der Landkreis der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.

§ 6

Getrennte Erfassung von Abfällen

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Förderung der Wiederverwendung oder jedenfalls der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender angefallener Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung durch:

1. Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll (§ 7),
2. Altholz (§ 8),
3. gefährliche Abfälle (§ 9),
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG und Altbatterien (§ 10),

5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung in der Anlage zu dieser Satzung einschließlich Glas, Metall und Kunststoffabfällen (§ 11),
6. Altpapier (§ 12),
7. Bioabfall einschließlich Grünabfällen (§ 13),
8. Restabfälle (§ 14),
9. Alttextilien (§ 15).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

(3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) eine getrennte Erfassung von

- Leichtverpackungsabfällen (gelbe Wertstoffsäcke) und
- Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet.

Über die Tourenpläne für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird auf den Internetseiten des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de), der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) und der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) nach § 24 Absatz 1 näher informiert. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert (vgl. § 12).

§ 7

Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, vornehmlich Einrichtungsgegenstände, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Insbesondere fallen hierunter: ausgediente Matratzen, Möbel, Teppiche, Auslegware, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle und ähnliche Haushaltsgegenstände bzw. Hausrat einschließlich holzhaltiger Sperrabfälle.

Nicht zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören u. a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bau- und Abbruchabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen) und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Sperrmüllabfuhr findet als Straßensammlung je angeschlossenem Grundstück an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen im Jahr statt, welche nach § 24 dieser Satzung bekanntgegeben werden. Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr und spätestens bis 7:00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist. Holzhaltiger Sperrmüll ist dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll sowie gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet wie der

sonstige Sperrmüll auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück bereitzulegen. Das Einzelstück des Sperrmülls darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Teppiche sind gefaltet (nicht gerollt) mit einer Kantendlänge von max. 1 m bereitzustellen. Insgesamt darf das je Haushalt oder Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellte Sperrmüll-Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(3) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher im Zuge der Abholung nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung nach dieser Satzung zuzuführen.

(4) Sperrmüll einschl. holzhaltiger Sperrmüll kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig angeliefert und überlassen werden.

(5) Zudem bietet der Landkreis eine gesondert gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll auf Abruf an, die alle Benutzungspflichtigen beantragen können und welche eine Überlassung im Holsystem außerhalb der Termine der o.g. Straßensammlung ermöglicht. Je Anmeldung können dabei bis zu 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden, für die Bereitstellung gelten Absatz 2, dort Satz 2 ff entsprechend. Anträge auf Abholung von Sperrmüll in diesem System sind per E-Mail, Fax oder Post an die beauftragte Deponie GmbH zu senden. Die Deponie GmbH jedem Antragsteller den vorgesehenen Abholtermin mit.

§ 8

Altholz

(1) Altholz im Sinne dieser Satzung ist Altholz im Sinne der Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002, (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 – BGBl. I S. 3302), d.h. Gebrauchtholz und Industrierestholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs.1 des KrWG ist, sowie PCB-Altholz im Sinne der Altholzverordnung. Altholz der Altholzkategorie A I ist im Sinne der Altholzverordnung naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Altholz der Altholzkategorie A II ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A III ist dadurch Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann. PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(2) Überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorien A I, A II und A III der Altholzverordnung einerseits und überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorie A IV sowie PCB-Altholz andererseits sind getrennt zu halten und getrennt dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

§ 9

Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss und die wegen ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften (z. B. explosiv,

entzündbar, reizend, gesundheitsschädlich u.a.) gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) oder auf der Grundlage dieser Verordnung als gefährlich eingestuft wurden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte und Batterien, die diese Stoffe enthalten können.

(2) Gefährliche Abfälle sind vom übrigen Abfall getrennt zu halten. Sie sind dem Landkreis an den gemäß § 24 dieser Satzung bekannt gegebenen Terminen und Orten am sog. Schadstoffsammelmobil zu überlassen, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine zulässige Rückgabe an den Fachhandel erfolgt. Die mobile Sammlung mit dem Schadstoffsammelmobil wird einmal jährlich an den gem. § 24 veröffentlichten Terminen und Standorten durchgeführt.

(3) Ferner können gefährliche Abfälle während der Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.

(4) Sowohl am Schadstoffmobil als auch an den Abfallwirtschaftshöfen werden grundsätzlich nur gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Insgesamt ist an einem Sammeltermin bzw. an einem Tag je Haushalt bzw. Gewerbe eines angeschlossenen Grundstücks eine Anlieferung von max. 200 kg oder 200 Liter möglich. Die Abgabe einer größeren Menge pro Einzelentsorgung oder abweichender Gebindegrößen ist nach vorheriger Anmeldung bei der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH an den beiden Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine gegen gesonderte Gebühr möglich.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Gerätebatterien

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind solche aus privaten Haushalten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG). Dies sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen

und welche Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

Altgeräte aus privaten Haushalten sind dabei - anders als bei anderen, getrennt erfassten Abfällen i.S. dieser Satzung - aufgrund der Sonderregelung gem. § 3 Nr. 5 ElektroG sowohl Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können insbesondere zu folgenden Kategorien gehören:

1. Wärmeüberträger (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölfüllte Radiatoren, sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden);
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten (wie z.B. Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks);
3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen);
4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner (keine Wärmepumpentrockner), Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Rasenmäher, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Pedelecs ohne EU-Typengenehmigung, max. 250 Watt sowie max. 25 km/h, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Nachtspeicherheizgeräte);
5. Kleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm (wie z. B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone)
6. Photovoltaikmodule

(2) Besitzer von Altgeräten haben diese der getrennten Erfassung des Landkreises an den Abfallwirtschaftshöfen oder Wertstoffhöfen im nachfolgend beschriebenen Bringsystem zuzuführen, soweit sie nicht andere zulässige Rückgabemöglichkeiten im Sinne des ElektroG nutzen. Die Endnutzer haben Geräte-Alt-Batterien gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen. Diese Batterien werden vom Landkreis ebenso wie die Altgeräte unentgeltlich an den genannten Sammelstellen der Altgeräte zurückgenommen. Eine Pflicht zur Trennung besteht nicht, soweit Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Überdies beteiligt sich der Landkreis nach § 13 Batteriegesetz freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 2 Absatz 9 Batteriegesetz (BattG), welche an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie am Schadstoffsammelmobil angenommen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können asbesthaltige und andere schadstoffhaltige (z.B. mit sechswertigem Chrom belastete) Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen nach vorheriger Anmeldung abgegeben werden. Einer Voranmeldung bedarf überdies die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der folgenden Gerätegruppen

Gruppe 1: Wärmeüberträger,

Gruppe 4: Großgeräte und
Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Für deren Anlieferung sind mit der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH als Betreiber der Sammelstellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen ein Anlieferungszeitpunkt und -ort im Voraus abzustimmen.

§ 11

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten einschließlich Glasabfall, Altmetall und Kunststoffabfällen

(1) Zu den gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Sinne dieser Satzung zählen gemischte, bei Neubau, Umbau, Renovierung und Abriss von Bauwerken anfallende Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Asbesthaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Abfall sind und die Asbest enthalten oder denen Asbestfasern anhaften (asbestkontaminierte Abfälle).

(2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen. Überlassungspflichtige asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach Anmeldung bei der beauftragten Deponie GmbH und in staubdichten Verpackungen, z.B. sog. bei der Deponie GmbH erhältliche Big Bags, verpackt an der von dieser im Einzelfall benannten Anlieferstelle (auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder dem Abfallwirtschaftshof Cheine) zu dem von dieser für den Einzelfall benannten Anlieferzeitpunkt gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

(3) Darüber hinaus sind dem Landkreis alle weiteren in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, welche einer Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegen, nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und nicht bereits einem besonderen Erfassungssystem nach dieser Satzung zugeordnet sind, insbesondere Kunststoffabfälle, Glasabfälle und Altmetalle, aber auch Abfälle zur Deponierung, an den Abfallwirtschaftshöfen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.

§ 12

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Nicht zum Altpapier im Sinne dieser Satzung gehören Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes einschl. Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 16 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 17 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 17. Die Altpapierbehälter sind bis 7:00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern und 360 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 24 bekanntgegeben. Abweichende Entleerungsrhythmen sind mit dem Landkreis einzelfallbezogen zu klären.

(3) Altpapier kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert und dort überlassen werden.

(4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber nach dem Verpackungsgesetz liegt, in den o.g. Altpapierbehältern sowie ebenfalls an den Abfallwirtschaftshöfen sowie den Wertstoffhöfen übergeben werden können.

§ 13

Bioabfälle einschließlich Grünabfällen

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, d. h. biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle (diese sind über die Restabfallerfassung nach § 14 zu überlassen) sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Speisereste der Kategorie 3 des TierNebG und der TierNebV. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung zählen zudem tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 16 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.

Die ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung umfasst die getrennte Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle sowie das Ausbringen der Komposterde auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem sie angefallen sind. Die Verwertung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Landkreises sowie bei Anschluss eines Grundstückes zur Abfallentsorgung, wenn keine Anmeldung eines Bioabfallbehälters erfolgt, dem Landkreis mitzuteilen.

Das Formular zur Anzeige der Eigenkompostierung wird auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) bereitgestellt.“

(3) Der Bioabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. Bioabfälle sind lose einzuwerfen. Plastiktüten und auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Bioabfallbehälter.

(4) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Die genauen Abfuhrtage und Änderungen werden nach § 24 Absatz 1 dieser Satzung angegeben.

(5) Überlassungspflichtige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Außenanlagen angeschlossener Grundstücke, sind – soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen - und soweit diese Grünabfälle nicht in zumutbarer Weise zerkleinert und über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfällen zu überlassen. Sammelstellen für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen von angeschlossenen Grundstücken sind die beiden Abfallwirtschaftshöfe in Cheine und Gardelegen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe, deren Standorte vom Landkreis nach § 24 Absatz 1 bekannt gegeben werden. Falls Grünabfall dennoch mangels anderweitiger Verwertung überlassungspflichtig ist, jedoch nicht von angeschlossenen Grundstücken stammt, ist dessen Überlassung nur an den Abfallwirtschaftshöfen möglich. Die Überlassung ist für Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis dort bei Nachweis des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. bei Nachweis der Zahlung von Grundgebühren im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Zahlung einer gesonderten Gebühr während der jeweiligen gem. § 24 bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.

§ 14 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis getrennt zu überlassen sind und auch nicht von der Entsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 17 beschriebenen Holsystems zu überlassen. Der Restabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden.

(3) Der Abfuhrhythmus für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter beträgt drei Wochen. Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter beträgt der Abfuhrhythmus eine Woche.

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach § 17 selbst, ob sie ihren Restabfallbehälter am Abfuhrtag geleert haben möchten. Jedoch werden im Zuge der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises unabhängig von der tatsächlichen Veranlassung einer Entleerung durch Bereitstellung des Restabfallbehälters im Rahmen der Grundgebühr Mindestgebühren für eine dort definierte Anzahl an Entleerungen je Behältergröße erhoben.

§ 15 Alttextilien

(1) Bei Alttextilien handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

(2) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen (Bringsystem) während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall/ Ausstattung der Anschlussinhaber und Nutzung der Behälter

(1) Für die Erfassung und Bereitstellung von Altpapier, Bioabfall sowie Restabfällen, die der Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung einsammelt und befördert, sind die nach dieser Satzung zugelassenen, mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestatteten festen Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zu übernehmen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind die folgenden

- a) für die Erfassung von Altpapier:
 - 1.) Altpapierbehälter mit 240 Liter und 360 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,

- b) für die Erfassung von Bioabfall:
 - 1.) Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen),
 - 3.) vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,

- c) für die Erfassung von Restabfällen:
 - 1.) Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Restabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 3.) Restabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - 4.) Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
 - 5.) vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.

Altpapierbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere Abfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen zuzulassen. Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfall oder Bioabfall oder wenn vom Landkreis nach Absatz 10 zugelassen, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Rest- oder Bioabfallsäcke zugelassen, die an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie beim Landkreis gegen eine Gebühr gem. Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls nach Absatz 2 zugelassenen und für die Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlichen festen Abfallbehälter mit angemessenen Volumen bzw. Fassungsvermögen bei der Anmeldung (Erststellung) sowie bei Änderungen in

ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese werden von der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum der Deponie GmbH.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die übernommenen festen Abfallbehälter nach Maßgabe von § 17 ordnungsgemäß zu verwahren und schonend und sachgemäß zu behandeln. Für Schäden an den festen Abfallbehältern und Verlust aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusspflichtigen haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.

(5) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter und die Zahl der durchzuführenden Abfahren bestimmt der Landkreis nach den Vorgaben dieser Satzung. Insbesondere bestimmt der Landkreis, welche Behälterkapazität je Abfallart unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge jeweils als erforderlich und angemessen anzusehen ist.

(6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe.

1. Bemessung bei Wohngrundstücken:

Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt:

- für Haushalte bis einschließlich drei mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht,
- für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen.

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d. h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter:

- 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter,
- 3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter,
- ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter.

Für Großwohnanlagen werden grundsätzlich 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu

übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.

Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels Abfallbehälter aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden oder Abfälle selbst auf den Abfallwirtschaftshöfen angeliefert werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

2. Bemessung für Gewergrundstücke

Für Gewergrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

- a) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u. ä.
- b) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grundsätzlich ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt.
- c) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grundsätzlich 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung.
- e) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt.

3. Bemessung für Kleingartengrundstücke

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und

Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Es ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Litern für Kleingartenanlagen mit 1 bis 10 Parzellen vorzuhalten, je weitere angefangene 5 Parzellen erhöht sich das Behältervolumen um jeweils 40 Liter.

4. Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grundsätzlich jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet.

Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus 1. und 2.

(7) Für die Überlassung von bioorganischen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist mindestens ein Bioabfallbehälter zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung verwertet werden. Dasselbe gilt für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine anderen Verwertungsmöglichkeiten im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Umfang des Anfalls von Bioabfällen auf dem Grundstück. Grundsätzlich ist auf jedem anzuschließenden Grundstück je Haushalt mindestens ein Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen einerseits sowie – bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung – je Gewerbe mindestens ein Bioabfallbehälter für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung entsprechend größerer Bioabfallbehälter durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(8) Altpapierbehälter sind in dem je nach Anfall von Altpapier erforderlichen Umfange zu übernehmen. Je Haushalt /Gewerbe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ist grds. mindestens ein Altpapierbehälter mit angemessenem Volumen, mindestens mit 240-Liter Fassungsvermögen, zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung von Altpapierbehältern durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(9) In die Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung dürfen nur die jeweils nach dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) eingefüllt werden. Der Anschlusspflichtige hat jeweils dafür zu sorgen, dass die festen Abfallbehälter allen auf dem Grundstück ansässigen Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Leerung und Entsorgung möglich ist. Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen ist oder der Abfallbehälter beschädigt wird. Das Gesamtgewicht der befüllten und bereitgestellten 80 Liter Abfallbehälter darf 50 kg, das der 120 Liter Abfallbehälter 60 kg, das der 240 Liter Abfallbehälter 90 kg, der 500 Liter Abfallbehälter 240 kg und das der 1.100 Liter Abfallbehälter darf 350 kg nicht überschreiten. Restabfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg, Bioabfallsäcke von 20 kg nicht überschreiten.

(10) Ordnet der Landkreis nach § 17 Absatz 2 Satz 4 einen Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter an, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt der festen Abfallbehälter die vom Landkreis

zugelassenen Abfallsäcke für die reguläre Erfassung und Überlassung von Restabfall und Bioabfall (jeweils in getrennten Säcken) genutzt werden.

(11) Die Anmeldung eines neuen Anschlusspflichtigen für ein anschlusspflichtiges Grundstück hat grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem maßgeblichen Bezug des Grundstücks schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Entsprechend hat die Abmeldung eines Anschlusspflichtigen von einem anschlusspflichtigen Grundstück zum Zwecke der Abstimmung der etwaigen Rückgabe von Abfallbehältern ebenfalls grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Die vom Anschlusspflichtigen zu übernehmenden festen Abfallbehälter sind zu dem mit dem Landkreis bzw. der Deponie GmbH vereinbarten bzw. zu dem von dieser angekündigten Zeitpunkt auf dem Grundstück zu übernehmen, ebenso sind abgemeldete Abfallbehälter zum vereinbarten Termin zu übergeben. Wird zum Zwecke der Behältergestellung, des Behältertausches oder -abzuges durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, weil am vorgesehenen Termin die Aufstellung der Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich war, erhebt der Landkreis hierfür eine gesonderte Anfahrgsbühr nach der Abfallgebührensatzung.

§ 17

Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung und Durchführung der Abfuhr sowie Aufstellung der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr bzw. Leerung aller auf dem Grundstück übernommenen Restabfall-, Altpapier- sowie Bioabfallbehälter am Abfuhrtag ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

(2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind mit geschlossenem Deckel in der Regel so am an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 5 m nicht überschreiten. Wenn wegen der besonderen Lage der Grundstücke, aus technischen Gründen oder aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen eine Befahrung der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die Abfallbehälter an der dieser Straße nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Der Landkreis kann im Interesse einer geordneten Entsorgung in diesen Fällen einen entsprechenden Bereitstellungsplatz festlegen. Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind, wenn eine Entleerung gewollt ist, an der nach diesem Absatz bestimmten Stelle am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(3) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter Abfallbehälter, welche nach Absatz 2 geleert werden, sind auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden.

(4) Behälter mit unzulässigem Gewicht im Sinne von § 16 Absatz 9 Satz 5 und 6 werden nicht entleert bzw. abgefahren und der Anschluss-/Benutzungspflichtige wird zur Nutzung zusätzlicher Abfallsäcke aufgefordert. Können Abfallbehälter aus diesem oder einem anderen von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag des Abfuhrhythmus (also z.B. erst nach drei Wochen für Restabfälle), falls das Entleerungshindernis (zu hohes Gewicht etc.) behoben ist. Im begründeten Ausnahmefall kann der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Entleerung der Abfallbehälter (sog. Sonderentleerung) beantragen. Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht nach Maßgabe dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert, auch nicht am nächsten Abfuhrtermin.

(5) Unterbleibt die Abfuhr des Abfalles am vorgesehenen Abfuhrtag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten baldmöglichst nachgeholt. Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr und Behälterleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Die genauen Tourenpläne und Leerungs- bzw. Abfuhrtage für Restabfall, Bioabfall und Altpapier wird gemäß § 24 Absatz 1 bekannt gegeben. Auf diese Weise informiert der auch über Abfuhrtermine für Leichtverpackungen durch die Beauftragten der Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes.

§ 18

Annahmemodalitäten und Verhalten auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen

Die Benutzung der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung näher geregelt. Anlieferer und andere Benutzer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten.

§ 19

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

(1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 und § 11 a AbfG LSA wird vorrangig der Verursacher in Anspruch genommen. In den Fällen, in denen Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis gebührenfrei eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht. Der Landkreis stellt zur Erfassung dieser Abfälle auf Anforderung gebührenfrei die erforderlichen Abfallbehälter bereit, die ebenfalls gebührenfrei abgeholt und einer Entsorgung zugeführt werden. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Zur Erfassung dieser Abfälle stellt der Landkreis auf Anforderung die erforderlichen Behältnisse gegen gesonderte Gebühr bereit. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsort bekannt zu geben. Der Landkreis übernimmt die eingesammelten und bereitgestellten Abfälle ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr und führt sie einer weiteren Entsorgung zu. Die gebührenfreie Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall sind die Bereitstellung von

Behältnissen sowie die Abholung und Entsorgung durch den Landkreis nach der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig, dem Grundstückseigentümer steht es alternativ frei, die Abfälle in einem einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung zu überlassen.

(3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der Landkreis stellt bei Bedarf und auf Anforderung gebührenpflichtig die Behälter für die Erfassung der Abfälle. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle gebührenfrei abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.

(4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert werden, sind vom überlassungspflichtigen Abfallbesitzer dem Landkreis wie folgt beschrieben zu überlassen. Zur Erfassung der Abfälle können vom Landkreis gebührenpflichtig geeignete Abfallbehälter bzw. -behältnisse angefordert werden, über welche die Abfälle zu erfassen und zur Abholung durch den Landkreis an einem von diesem bezeichneten Stellplatz bereitzustellen sind. Alternativ kann sich der Abfallbesitzer für die Anlieferung der Abfälle im einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung in Verbindung mit der Gebührensatzung entscheiden. Die Gebührenerhebung für die Entsorgung der angelieferten Abfälle richtet sich nach Abfallgebührensatzung, nach der sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle bestimmt.

§ 20

Eigentumsübergang

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen. Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen grundsätzlich 4 Wochen vor der jeweiligen Veränderung, falls diese absehbar ist, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den jeweils voraussichtlich erstmaligen bzw. (bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss) letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte mit der zum jeweiligen Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige dieses Umstandes verpflichtet. Änderungen ihrer Anschrift haben Anschlusspflichtige unaufgefordert mitzuteilen. Für entsprechende Mitteilungen an

den Landkreis nach diesem Absatz sollen die auf der Website der Deponie GmbH verfügbaren Formulare verwendet werden, denen jeweils Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beigelegt sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 sowie alle Benutzungspflichtigen sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Sie haben zudem auf Nachfrage des Landkreises über alle weiteren Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung von Abfällen notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises und der beauftragten Deponie GmbH zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung).

§ 24 Veröffentlichungen und Bekanntgaben

(1) Die Tourenpläne für

- die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie
- die Abfuhr von Sperrmüll als auch
- für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden digital auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) zur Verfügung gestellt.

Auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH unter <https://deponie-gmbh.de/standort/> abrufbar.

(2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) veröffentlicht.

(3) Hinweise, die nur eine geringe Zahl der Anschluss- oder Überlassungspflichtigen in einem Teilgebiet des Landkreises betreffen, weil sie sich auf spezifische, eng umgrenzte örtliche Gegebenheiten beziehen, können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
2. entgegen den Vorgaben des § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 Sperrmüll nicht in geordneter Weise auf dem Bürgersteig bereitstellt oder Sperrmüll vor einem anderen Grundstück als dem, auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen gemischt überlässt, insbesondere solche in die Restabfallbehälter einfüllt,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Abfälle außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobiles an den Standorten abstellt,
5. entgegen den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 überlassungspflichtige Asbestabfälle mit andere Abfälle vermischt überlässt,
6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Bioabfall in anderen als den zugelassenen Papieren oder Tüten verpackt in die Bioabfallbehälter einwirft,
7. entgegen § 16 Absatz 1 nicht die erforderliche zugewiesene Anzahl und Größe an Abfallbehältern übernimmt,
8. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
9. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Altpapier in die Altpapierbehälter füllt,
10. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 getrennt zu haltende Abfälle in die Restabfallbehälter füllt,
11. entgegen § 16 Abs. 9 Satz 4 Abfälle derartig in die Abfallbehälter einstampft oder verdichtet, dass der Behälter beschädigt wird,
12. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 3 befüllte Abfallbehälter zur Leerung bzw. Abfuhr bereitstellt,
13. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 Abfallbehälter nicht am satzungsmäßig vorgegebenen bzw. vom Landkreis festgelegten Bereitstellungort am Straßenrand bereitstellt,
14. Abfallbehälter entgegen § 17 Absatz 2 Satz 6 nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
15. entgegen § 20 Satz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
16. entgegen § 22 Absatz 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018, außer Kraft.

Anlage:

Kennzeichnung der von der Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 2 Absatz 2 sowie Aufführung der nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 zu überlassenden Abfälle.

Salzwedel, den 28.05.2024

Kanitz
Landrat